



Tabellarische Übersicht der Einwendungen
 Liste 8 – Bauleitplanung / Bauordnung

Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
8.	Bauleitplanung / Bauordnung		
8.1	Gemeinde Langweid		
8.1.1	<p>Auswirkungen auf die Bauleitplanung:</p> <p>(1) Störfallbetrieb</p> <p>Den ausgelegten Unterlagen sind keine Informationen darüber zu entnehmen, ob das Stahlwerk einen Störfallbetrieb i.S.d. Seveso-II-Richtlinie bzw. der 12. BImSchV darstellt.</p> <p>Daher kann von hiesiger Seite keine abschließende Beurteilung getroffen werden, ob die Vorgaben der Seveso-II-Richtlinie Beachtung finden müssen. Allerdings er scheint es kaum denkbar, dass ein Betrieb der Stahlproduktion, der in großem Umfang u.a. Elektroschlacke erzeugt, nicht als Störfallbetrieb eingeordnet wird.</p> <p>Liegt allerdings ein Störfallbetrieb vor, muss im Rahmen des Rücksichtnahmegebots, das in § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO enthalten ist, geprüft werden, ob der Betrieb angemessene Abstände zu öffentlich genutzten Gebäuden und Anlagen einhält (Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauNVO, § 15, Rn. 29a). Diese Prüfung ist regelmäßig im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Wurde diese Prüfung nicht im Rahmen des Bebauungsplanes vorgenommen - wie es vorliegend der Fall ist - begründet die Störfalleigenschaft ein Planungserfordernis</p>	<p>Der Einwender hat sich offensichtlich nicht oder nur oberflächlich mit den Antragsunterlagen auseinandergesetzt.</p> <p>Im Antrag wird unter Anlage 7, Seite 2 zum Punkt „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz → Anlagentechnik“ folgendes wortwörtlich ausgeführt:</p> <p><i>Es handelt sich bei LSW um einen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), d.h. für den die Grundpflichten entsprechend §§ 3a – 8a der 12. BImSchV zu erfüllen sind. Dementsprechend hat die LSW für die betroffenen Anlagenteile ein Sicherheitsmanagementsystem entsprechend dem Anhang III der 12. BImSchV und ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV aufgebaut.</i></p> <p><i>Die beantragte Änderung ist nicht verbunden mit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) dem Einsatz von neuen gefährlichen Stoffen im Sinne § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV,</i> <i>b) einer Änderung der Höchstmengen der bereits vorhandenen gefährlichen Stoffe im Sinne § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV i.V.m. Anhang 1 der 12. BImSchV,</i> <i>c) einer Änderung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) und der sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereiches (SRB) im Sinne der 12. BImSchV.</i> <p><i>Dementsprechend ist keine Anpassung des Störfallkonzeptes erforderlich. Auf eine Beifügung zu diesem Antrag wird daher verzichtet.</i></p>	<p><u>Bauleitplanung/ Bauordnung:</u> Der Störfallbetrieb mache nach Einschätzung der Gemeinde Langweid eine Bauleitplanung erforderlich (Planungserfordernis) wegen § 15 BauNVO. Ergänzend zu den Ausführungen der Firma LSW, denen wir uns anschließen, weisen wir noch auf Folgendes hin: Nach der zitierten Kommentarstelle Zinkahn Rdnr. 29a zu § 15 BauNVO liegt ein Planungserfordernis vor, wenn ein Neuansiedlungsvorhaben städtebauliche Spannungen bewirke, die im Wege einer „nachvollziehenden“ Abwägung nicht beseitigt werden könnten, sondern einer planerischen Bewältigung bedürften, oder wenn eine rechtsfehlerfreie Konfliktbewältigung auf das Festsetzungsinstrumentarium der Bauleitplanung angewiesen sei. Dies ist jedoch vorliegend, wie in der LSW-Stellungnahme dargelegt, nicht der Fall.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>(Söfker, a.a.O.) mit der Konsequenz, dass eine Genehmigung ausscheidet, bis die notwendigen Abstandsregelungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens abgewogen und festgesetzt worden sind.</p> <p>Aufgrund der Dimension des Stahlwerks ist auch davon auszugehen, dass die Abarbeitung der Störfall-Kriterien im Rahmen der Prüfung des Rücksichtnahmegebots nicht gewährleistet werden kann, da eine rechtsfehlerfreie Konfliktbewältigung nicht mit einer bloßen Zulassungsentscheidung bewerkstelligt werden kann, sondern auf das Festsetzungsinstrumentarium der Bauleitplanung angewiesen ist.</p> <p>Somit muss zwingend eine Überarbeitung des bestehenden Bebauungsplanes vorgenommen werden. Bei einer solchen Überarbeitung sind die Belange der Gemeinde Langweid im Rahmen des interkommunalen Abstimmungsgebots zu berücksichtigen und abzuwägen.</p>	<p>Das o.g. Sicherheitsmanagementsystem liegt vor, ist der Behörde bekannt (mit dieser abgestimmt und durch die Behörde geprüft) und die gem. § 8a StörfallV erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit gem. Anhang V der StörfallV sind u.a. der Veröffentlichung auf der Homepage der LSW zu entnehmen (vgl. Link auf der Startseite „Störfall-Information“).</p> <p>Eine Überarbeitung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Eine Prüfung der Abstandsverhältnisse bzw. der Frage, ob der Betrieb angemessene Abstände zu öffentlich genutzten Gebäuden und Anlagen einhält, ist im Rahmen des Sicherheitsmanagementsystems nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben hierzu erfolgt. Auf die nachfolgende Darlegung wird verwiesen:</p> <p>Nach dem System des Störfallrechts ergibt sich eine zweistufige Prüfungsmöglichkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Prüfung des Achtungsabstandes <ol style="list-style-type: none"> a) Sofern der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt ist, ist zunächst zu prüfen, ob das Vorhaben außerhalb der Achtungsabstände nach Nr. 3.1 Leitfaden KAS-18 liegt. Ist das der Fall, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass dem Abstandsgebot des Art. 13 Abs. 2 Seveso-III-Richtlinie ausreichend Rechnung getragen ist. b) Liegt das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstandes, ist zu ermitteln, ob das Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes liegt (vgl.- Punkt II). II. Prüfung „angemessener Sicherheitsabstand“ <ol style="list-style-type: none"> a) Der angemessene Sicherheitsabstand definiert sich nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts einzelfallbezogen „anhand aller relevanten störfallspezifischen Faktoren“. b) Erfolgte bereits in der Vergangenheit eine Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes i.S.v. Nr. 3.2 Leitfaden KAS-18 	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>und liegen keine Umstände vor, die eine andere Bewertung rechtfertigen (z. B. Änderungen der Beurteilungswerte für den abstandsbestimmenden Stoff, Änderungen im Betriebsbereich o.ä.), kann davon ausgegangen werden, dass dem Abstandsgebot entsprochen wird, wenn das Vorhaben außerhalb dieses Abstandes liegt.</p> <p>c) Andernfalls ist der angemessene Sicherheitsabstand zu ermitteln, in der Regel durch ein Gutachten.</p> <p>d) Der im Einzelfall ermittelte angemessene Sicherheitsabstand wird meist geringer ausfallen als der pauschale Achtungsabstand nach dem Leitfaden KAS-18. Ein behördlicher Wertungsspielraum bei der Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes besteht nicht, vielmehr unterliegt die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes der vollen Überprüfung durch die Gerichte. Der Begriff der Angemessenheit unterliegt somit keiner Abwägung im Hinblick auf soziale, ökologische oder wirtschaftliche Belange.</p> <p>Aufgrund der im bei LSW relevanten Betriebsbereich gehandhabten Stoffe ergibt sich gemäß Leitfaden-KAS 18 ein Achtungsabstand von 200 m. Maßgeblich hierfür sind die Handhabung von Propan und Heizöl.</p> <p>Innerhalb eines Umkreises von 200 m um die Betriebsgrenze (also „Werkszaun der LSW“, nicht nur die Betriebsbereiche, in denen mit den Stoffen umgegangen wird) liegen keine schutzbedürftigen bzw. öffentlich genutzten Gebäuden und Anlagen. Damit sind die Anforderungen gem. des o.g. Punktes I a) bereits erfüllt, dem Abstandsgebot des Art. 13 Abs. 2 Seveso-III-Richtlinie ist ausreichend Rechnung getragen und eine weitere Prüfung ist damit hinfällig.</p> <p>Die sonstigen Anlagen im Umfeld der Max Aicher Gruppe wurden entsprechend informiert und Aushänge wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
8.1.2	<p>Auswirkungen auf die Bauleitplanung:</p> <p>(2) Zufahrt Süd</p> <p>Das Vorhaben ist für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3/72 der Marktgemeinde Meitingen für ein „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße“ im Ortsteil Herbertshofen sowie den Bereich des Bebauungsplanes für das Gebiet „Lohwald südlich der Lechstahlwerke“ beantragt.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht eine Erschließung nur durch die Industriestraße im Norden und Westen des Planbereiches vor. Eine Zufahrt auf die bei Satzungsbeschluss und -bekanntmachung östlich der Planbereiche verlaufende B 2 alt sieht der Bebauungsplan Nr. 3/72 explizit nicht vor.</p> <p>Das vorliegend gegenständliche Erweiterungsvorhaben zielt hingegen schwerpunktartig auf die Abwicklung der Verkehre aus der beantragten Erhöhung der Kapazität um 300.000 t Rohstahl pro Jahr auf 1,4 Mio. t Rohstahl pro Jahr über die ostseitig an das Betriebsgelände angrenzende Kreisstraße ab.</p> <p>Die behauptete vertragliche Vereinbarung der Antragstellerin mit dem Landkreis Augsburg sowie dem Markt Meitingen zu einem Ausbau des „Knotenpunktes Kreisstraße A 29/ Baustraße Süd“ aus dem Oktober 2018 ist im Rahmen der Vorhabenunterlagen nicht aufgedeckt. Insoweit wird die Genehmigungsbehörde aufgefordert, verbunden mit darauf gerichtetem förmlichem Antrag, diese Vereinbarung den Verfahrensbeteiligten vorlegen zu lassen.</p>	<p>Der Umgriff des Bebauungsplans H3/72 umfasst die Kreisstraße A29 nicht und wird insofern in selbigen nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung des Vorhabens der Antragstellerin sind gleichwohl alle verkehrlichen Gegebenheiten zur Erschließung und insbesondere für den An- und Abtransport einzubeziehen. Die Annahmen, Behauptungen und Darstellungen der Einwenderin sind fehlerhaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die Erschließung des Industriegebietes Herbertshofen (BP 3/72) erfolgte schon immer über die B2alt (heute: Kreisstraße A29)</u> <ol style="list-style-type: none"> a. Die damalige Bundesstraße B2 war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-Planes 3/72 bereits die direkte übergeordnete Erschließung, über die der Ziel- und Quellverkehr des Industrie- und Gewerbegebietes im Geltungsbereich des B-Planes 3/72 geführt wurden. Dies kann auch nicht anders sein, da die „neue B2“ mit dem zusätzlichen Anschluss „Erlingen“ in Norden erst 2005-2006 gebaut wurde. b. Somit wurden bereits zum damaligen Zeitpunkt und damit seit Inbetriebnahme des Werkes 1972 die wesentlichen Ziel- und Quellverkehre über den Bereich der heutigen A29 bzw. den dann gebauten Kreisverkehr mit Anschluss an Langweid-Nord geführt. c. Diese Entwicklung der verkehrstechnischen Erschließungsanlagen wird für jedermann zugänglich auch sehr schön im BayernAtlas (Geoportal der Bayerischen Vermessungsverwaltung unter https://geoportal.bayern.de/bayernatlas dargestellt. Hier ist unter „Thema wählen → Zeitreise“ die Entwicklung des Umbaus der B2 alt / B2 auch für den Laien sehr schön und nachvollziehbar dargestellt. Eindeutig ersichtlich wird hieraus, dass sowohl das Haupt-Gemeindegebiet von Langweid (westlich B2) wie auch die Lechwerksiedlung (östlich B2) schon immer von dem Verkehr des Industriegebietes Herbertshofen betroffen waren. Und noch viel mehr: in gleichem Maße auch vom 	<p><u>Immissionsschutz:</u> Diese Einwendung betrifft nicht das hier anhängige Genehmigungsverfahren und ist daher unbeachtlich.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Ungeachtet des Umstands, dass eine derartige Vereinbarung die entgegenstehende Festsetzungslage des Marktes Meitingen nicht zu überwinden vermag, ist sie Beleg dafür, dass die Antragstellerin intendiert, zur Entlastung des Gemeindegebiets von Meitingen und des dort vorhandenen Anschlusses an die B 2 neu den Quellverkehr des Industriegebiets zu Lasten der Gemeinde Langweid und anlässlich des vorliegenden Vorhabens über den B 2 - Anschluss Langweid Nord umzulenken.</p>	<p>Gesamtverkehr der Bundesstraße 2, an dem die Ziel- und Quellverkehre aus Herbertshofen eine absolut untergeordnete Rolle spielen.</p> <p>2. <u>Seit 2011 bestehendes Erschließungskonzeptes auf ausdrücklichen Wunsch der Anwohner (Bürgerinitiativen) im Umfeld der LSW</u></p> <p>a. Zu Beginn des Jahres 2011 wurden von den Mitgliedern der Bürgerinitiativen im Gespräch mit LSW der Wunsch geäußert, dass die bestehende Verkehrssituation (speziell die Beschilderung zur Steuerung und Lenkung des LKW-Verkehrs aus dem gesamten Industriegebiet entlang der Industriestraße) überprüft werden sollte. Ziel war die Ableitung und Zuleitung des Verkehrs mit Schwerpunkt über die Querverbindungsstraße nach Osten auf die alte B2, über die alte B2 nach Süden sowie anschließend über den Kreisverkehr „Langweid-Nord“ auf die B2 und ergänzend über den nördlichen Anschluss der Industriestraße direkt Richtung Erlingen auf die B2 (Anm.: beide Varianten in beide Richtungen). Der Anschluss Richtung Norden sollte ergänzend mit erweiterter Beschilderung ausgeführt werden, um Fehlleitungen der LKW in die Wohnlage von Herbertshofen zu vermeiden.</p> <p>b. Dieses Anliegen wurde von LSW an die Gemeinde Meitingen weitergetragen.</p> <p>c. Am 12.04.2011 wurde dann in der sogenannten "Großen Verkehrsschau" vom Markt Meitingen mit den Vertretern der Fachbehörden (Landratsamt, Staatliches Bauamt, Polizei) die Situation geprüft und anschließend die Beschilderung auf den Zuwegungen zum Industriegebiet bzw. zu LSW so ergänzt, dass der Zu- und Ablieferverkehr schwerpunktmäßig über die Achse „LSW – Industriestraße – Querverbindungsstraße – alte B2/Kreisstraße A29 – Kreisverkehr Langweid-Nord – B2“ gelenkt wurde.</p> <p>d. Dies ist weiterhin die Haupt-Verkehrsführung sowohl für LSW wie auch für das „Industrie-/Gewerbegebiet Herbertshofen“, da damit</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>die Entlastung der Wohnlagen im südlichen Meitingen/Herbertshofen und Erlingen erzielt werden konnte.</p> <p>e. Insofern gilt die von der Einwenderin beschriebene „schwerpunktartig auf die Abwicklung der Verkehre über die ostseitig an das Betriebsgelände angrenzende Kreisstraße“ nicht nur für den künftigen Zustand, sondern auch für den Bestandsfall.</p> <p>f. Daher wird auch kein Verkehr (wie von der Einwenderin fehlerhaft behauptet) „zu Lasten der Gemeinde Langweid“ umgelenkt. Bei der Nutzung der Anbindung des neuen Knotens ändert sich der Fahrweg der Fahrzeuge ausschließlich diesbezüglich, dass sie (dargestellt am Beispielfall vom Knoten Langweid-Nord kommend; gilt aber genauso auch auf dem Rückweg) nicht weiter nach Norden auf der A29, dann westlich abknicken auf die Querverbindungsstraße und dann in die Industriestraße einfahrend fahren müssen, sondern direkt am Knoten mit der A29 über die Straße südlich des Stahlwerkes fahren können. Der Fahrweg wird seit 2018 also bereits lediglich kürzer geführt (gilt für den Schwerpunkt Schrott-LKW und Ziel-/Quellverkehre der Max Aicher Umwelt). Genau so wird auch heute bereits die Strecke für den Rückweg von den relevanten Verkehren vollzogen, da der Verkehr an diesem seit 2018 bestehenden Knoten auf die Kreisstraße A29 einfahrend ausschließlich rechts abbiegen darf in Richtung Süden (also Richtung Anschluss Langweid-Nord).</p> <p>Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens der Antragstellerin ist die Vereinbarung über den Verkehrsknotenpunkt mit der Kreisstraße A29 (wie in 2018 bereits realisiert und seither in Betrieb) unerheblich und damit auch nicht für die Beurteilung der Belange des antragsgegenständlichen Verfahrens aufzudecken.</p> <p>In Bezug auf die Aussage, dass es sich hier nur um eine „behauptete“ vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Augsburg ginge, wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen und die zugehörigen Unterlagen nach ordnungsgemäßer Abstimmung mit der Verkehrsbehörde und</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>der Polizei sowie allen weiteren betroffenen Behörden im entsprechenden Bau-Ausschuss des Landkreises Augsburg (42. Sitzung vom 11.06.2018) in öffentlicher Sitzung behandelt wurde (Beschluss wurde unter Tagesordnungspunkt 6 der Sitzung gefasst, Ergebnis über die Beratung des TOP 6: einstimmig angenommen mit 14:0 Stimmen). Die Durchführung der Sitzung, Zeitpunkt und Tagesordnung wurde durch Veröffentlichung Landkreises Augsburg auf dessen Internetseite sowie durch Aushang zum 29.05.2018 öffentlich bekannt gemacht, so dass diese Sitzung und der Inhalt auch der Gemeindeverwaltung Langweid bekannt sein dürften.</p>	
8.1.3	<p>Auswirkungen auf die Bauleitplanung:</p> <p>(3) Bauleitplanung „GE Langweid Nord“</p> <p>Die Gemeinde Langweid Bebauungsplan plant gegenwärtig im Nahbereich des Vorhabens das "Gewerbegebiet Langweid-Nord" in Langweid a. Lech.</p> <p>Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat der Gemeinde Langweid a. Lech bereits in seiner Sitzung vom 31.07.2012 beschlossen. Der Planbereich liegt nördlich von Langweid. Er grenzt im Westen direkt an die Bundesstraße B2, im Norden an die Kreisstraße A29 und im Osten an die Gemeindeverbindungsstraße Langweid nach Meitingen. Für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ wurde in der Zeit vom 29.07.2013 bis einschließlich 06. September 2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit gern. § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.04.2014 abgewogen. Die gefassten Abwägungsbeschlüsse</p>	<p>Die Bauleitplanung der Gemeinde Langweid ist in den Augen des Antragstellers eine unzulässige Verhinderungsplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplanentwurf leidet zudem an schweren Abwägungsfehlern und hat keine formelle und materielle Planreife erreicht.</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Gemeinde Langweid hat nunmehr zum vierten Mal nach 2005, 2012 und November 2018 im November 2019 das zuvor drei Mal eingeschlafene Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Langweid-Nord aufleben lassen. Das Bauleitplanverfahren wird zum wiederholten Mal zu einem Zeitpunkt wiederaufgegriffen, in dem Erweiterungsabsichten Max-Aicher-Unternehmensgruppe und Bauleitplanungen des Markts Meitingen bekannt wurden.</p> <p>In Langweid sind nach eigenem Bekunden Gewerbeflächen im Ortsteil Langweid-Foret vorhanden (siehe Planbegründung Langweid S. 5). Konkrete Ansiedlungsabsichten, welche die großflächige Ausweisung des Gewerbegebiets Langweid erforderlich machen würden, sind nicht bekannt.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf sieht eine unzulässige Emissionskontingentierung vor, weist einen sektoralen Abwägungsausfall und Abwägungs-</p>	<p>Bauleitplanung/ Bauordnung:</p> <p>Die Gemeinde Langweid fühlt sich in ihrem Selbstgestaltungsrecht bzw. ihrer Planungshoheit berührt. Wir schließen uns hierzu den Ausführungen der Firma LSW an und möchten Folgendes hervorheben:</p> <p>Mit Mail vom 21.12.2018 zum Vorhaben „Walzwerkerweiterung“ hatten wir die Planreife des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Langweid Nord" der Gemeinde Langweid verneint. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde durch eine Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB (Auslegung vom 03.02.2020 bis 06.03.2020) dieses Bauleitplanverfahren weiterbetrieben, sodass die Planreife des Bebauungsplanes nicht unbedingt verneint werden kann. Dies kann letztlich jedoch dahingestellt bleiben, da nach den</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>machten eine erneute öffentliche Auslegung notwendig. Im Wesentlichen wurde die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung angepasst und die externen Ausgleichsflächen in die Planung aufgenommen. Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langweid-Nord“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.11.2019 liegt derzeit in der Zeit vom 03. Februar 2020 bis einschließlich 06. März 2020 während der üblichen Dienststunden erneut öffentlich aus (§ 4 a Abs. 3 BauGB).</p> <p>- Anlage: B-Plan Entwurf zum „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ mit Fassung der o.g. Offenlage –</p> <p>In der Folge des beantragten Vorhabens steht zu befürchten, dass diese eigene hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde Langweid nachhaltig stört bzw. wesentliche Teile des Gemeindegebiets - vorrangig im Norden und Nordwesten der Gemeinde im Bereich der dort befindlichen faktischen bzw. festgesetzten Wohngebiete sowie Misch- und Gewerbegebietsflächen (im Bereich der Kläranlage) bis zur Gemeinde- und Gemarkungsgrenze dauerhaft einer durchsetzbaren Überplanung bzw. Erweiterungsplanung der Gemeinde.</p>	<p>defizite im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung der immissionschutzrechtlichen Belangen durch den undifferenzierten -10dB(A)-Ansatz, eine fehlende Ermittlung und Bewertung des planbedingten Fahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen und eine fehlende Gesamtlärbetrachtung auf.</p> <p>Die zeitlich prioritäre Bauleitplanung des Markts Meitingen als Mittelzentrum, der den Industriestandort der Max Aicher Gruppe als einem der größten Arbeitgeber der Region (auch für zahlreiche Langweider Bürger) absichern und ausbauen möchte, ist gegenüber der unzulässigen und fehlerhaften Abwehrplanung der Gemeinde Langweid, die keine unmittelbare städtebaulichen Erforderlichkeit für das Gewerbegebiet also solches, geschweige denn für vorgesehenen, flächendeckend hohen Emissionskontingenten in der Nachtzeit darbieten kann, unter Abwägung aller für und widerstreitenden Interessen aus der Sicht des Antragstellers vorrangig.</p> <p>Im Übrigen ist schon aufgrund der zeitlichen Abläufe davon auszugehen, dass es sich bei der Bauleitplanung „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ um eine Scheinplanung handelt, die allein dem Zweck dienen soll, mögliche Rechtspositionen der Gemeinde zu substantieren und den naheliegenden Einwand, es gäbe keine hinreichend konkreten Planungsabsichten der Gemeinde im Umfeld des Vorhabens der Antragstellerin zu begegnen. Diesen Zweck kann die Scheinplanung, die überdies an erheblichen rechtlichen Mängeln leidet, nicht erfüllen. Die rechtlichen Mängel wurden bereits mit den Stellungnahmen der Max-Aicher-Gruppe, der Max Aicher Umwelt GmbH und der Lech-Stahlwerke GmbH gegenüber der Gemeinde Langweid geäußert.</p> <p>Um genau diese vorgebrachten Aspekte dennoch zu berücksichtigen und sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, dass die -eigentlich nicht beachtliche Planung (Anmerkung: da es zum Stand der Einreichung des Antrages nach Fortschreibung entsprechend des Ergebnisses der Vollständigkeitsprüfung am 03.09.2019/Eingegangen beim LRA am</p>	<p>Ausführungen der Firma LSW dieser in Aufstellung befindliche Bebauungsplan ohnehin berücksichtigt wurde.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>20.09.2019 nicht einmal einen Hinweis auf neue Unterlagen zur Langweider Schein-Bauleitplanung gab) nicht im Antrag berücksichtigt wurde, hat der Antragssteller diese dennoch vorsorglich in den Prüfungen eingestellt. Unzulässige Auswirkungen auf den Planbereich des Gewerbegebietes Langweid-Nord konnten nicht festgestellt werden.</p> <p>Ferner hat die Antragstellerin in regelmäßigen Abständen bei der Gemeinde Langweid nachgefragt, wie nach der zuletzt erfolgten Offenlage in 2013 das Verfahren weitergeführt wird. Zunächst wurde lediglich mitgeteilt, dass eine erneute Offenlage erforderlich ist. Auf mehrfache ergänzende Anfrage der Antragsstellerin wurde entweder nicht geantwortet oder eine erneute Offenlage angekündigt, die aber nie konkret terminiert werden konnte. Auch die vagen Ankündigungen, wann es voraussichtlich so weit sein könnte, verstrichen, ohne dass eine Offenlage tatsächlich bekannt gemacht oder durchgeführt wurde. Auch wurden die in der Einwendung genannten Abwägungen der Stellungnahme der Antragstellerin bis einschließlich Ende 2019 der LSW bzw. deren Juristen nie zugestellt. Daher musste und durfte die Antragstellerin davon ausgehen, dass die Gemeinde das Verfahren nun doch ruhen lässt. Erst mit Kenntnis darüber, dass der Markt Meitingen am 04.12.2019 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald“ fassen wird, hat die Gemeinde Langweid den Beschluss über eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Langweid-Nord auf die Tagesordnung vom 03.12.2020 gesetzt und sich damit befasst. Die plötzliche und offenbar nicht abschließend umgesetzte Anpassung, die in der Kürze der Zeit hat erfolgen müssen, zeigt sich neben zahlreichen inhaltlichen Unstimmigkeiten der Unterlagen vor allem in folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss der Unterlagen (ausweislich der Bekanntmachung der Offenlage Stand der Unterlagen vom 25.11.2029) in der Sitzung vom 03.12.2029, in denen jedoch auf eine schalltechnische Begutachtung vom 14.01.2020 abgestellt wird, die Grundlage der schalltechnischen Festsetzungen ist. Wie kann dies zeitlich sein? Und wie kann dann eine Offenlage (Zitat aus der Bekanntmachung) „... in der 	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p><i>zuletzt geänderten Fassung vom 25.11.2019" von Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht erfolgen, wenn diese an verschiedenen Stellen auf die Unterlage vom 14.01.2020 verweisen (z.B. Textliche Festsetzungen Nr. C.10)?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstfassung der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung vom 10.01.2020, die mit der erneuten Bekanntmachung vom 20.01.2020 für gegenstandslos erklärt wird. Auch hier wird deutlich, dass in der Zwischenzeit wohl nochmals an den Unterlagen nachgebessert werden musste, ohne dass jedoch eine erneute Beschlussfassung erfolgte. - Erst mit E-Mail vom 08.01.2020 fragte die Gemeinde bei LSW überhaupt an, an welche Adresse/Kanzlei (München/Berlin/Hamburg) das Antwortschreiben zur Beantwortung der Stellungnahme der Vesteyl Rechtsanwälte (RA Dr. Zimmermann) zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ (gemeint ist hier die Stellungnahme zur ersten öffentlichen Auslegung vom 06.09.2013!!!) versendet werden soll. <p>Zu den Details wird auf die Einwendungen der LSW, der Max Aicher Umwelt sowie der Max Aicher GmbH & Co. KG zur öffentlichen Auslegung des B-Planes „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ verweisen.</p> <p>Insgesamt bestätigt dies die eindeutig vorliegende und rechtlich unzulässige Schein- bzw. Verhinderungsplanung.</p>	
8.1.4	<p>Unterlagen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ in der Fassung zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB (Anlage 3 zur Stellungnahme der Kanzlei Messerschmidt – Dr. Niedermeier und Partner für die Gemeinde Langweid am Lech)</p>	<p>Dieses Verfahren betrifft die Genehmigungsfähigkeit des hier beantragten Vorhabens nur insoweit, als dass die Planungsabsichten der Gemeinde hinreichend konkret dargelegt wurden. Die Planung wurde aber ohnehin bereits vorsorglich vom Antragssteller in den Antragsunterlagen berücksichtigt. Insofern ergibt sich hieraus nichts Neues.</p> <p>Auch an dieser Stelle wird nochmals ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:</p> <p>Bei dem Bauleitplanverfahren „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ der Gemeinde Langweid handelt es sich nicht um eine ernstliche Planung der</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		Gemeinde Langweid. Vielmehr dient diese „Scheinplanung“ allein dem Zweck, im vorliegenden Verfahren eine angebliche Rechtsposition zu substantiieren. Die durchgreifenden Bedenken gegen diese Planung sind den Stellungnahmen der Max Aicher-Gruppe, der Max Aicher Umwelt GmbH und der Antragstellerin zur Anfang 2020 durchgeführten erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet „Langweid-Nord“ ausführlich zu entnehmen (Stellungnahmen werden in diesem Verfahren entsprechend als Bestandteil der Erwiderung beigefügt).	